

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## ADAC Kartbahn Fahrsicherheitszentrum Steißlingen

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Nutzung der Kartanlage des ADAC Fahrsicherheitszentrums Steißlingen gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen:

#### 1. Allgemeine Nutzungsbedingungen

- a. In den Gebäuden und Räumlichkeiten der gesamten Anlage gilt ein Rauchverbot.
- b. Bei der Errichtung von Bauwerken (Zelten etc.) im Außenbereich ist darauf zu achten, dass keine Befestigungen im Asphalt oder Betonstein erfolgen. Jegliches Bohren von Löchern ist verboten. Bei Befestigungen im Erdreich ist darauf zu achten, dass keine Strom- oder Wasserleitungen beschädigt werden. Das Anbringen solcher Befestigungen ist nur gestattet, sofern eine schriftliche Genehmigung des Betreibers vorliegt.
- c. Markierungen dürfen im Außenbereich nur aufgebracht werden, wenn diese rückstandslos zu entfernen sind. Der Anbringer solcher Markierungen ist verpflichtet, diese anschließend wieder auf seine auf Kosten zu entfernen.
- d. Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Gelände verboten.
- e. Fußgänger ist das Betreten der Übungsanlage streng verboten. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, in denen eine Gefährdung durch die Fahrzeuge der Nutzer ausgeschlossen ist. Die Bereiche mit besonderen Gefährdungspotential sind dem beigefügten Sperrzonenplan zu entnehmen. Bei Veranstaltungen werden den Zuschauern Plätze zugewiesen. Sie dürfen sich während der Veranstaltung nicht jenseits der gestatteten Bereiche aufhalten.
- f. Kinder und Jugendliche sind von deren Aufsichtspersonen auf dem ganzen Gelände stets zu beaufsichtigen.
- g. Den Weisungen des ADAC Aufsichtspersonals ist unbedingt und uneingeschränkt Folge zu leisten.

#### 2. Nutzungsvoraussetzungen

- a. Die Nutzung der gesamten Anlage durch Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln oder Medikamenten, die das Fahrvermögen beeinflussen können, ist nicht gestattet.
- b. Voraussetzung für die Teilnahme an vom ADAC Südbaden e.V. ausgerichteten Veranstaltungen ist die vorherige Anmeldung und das Mitführen der Anmeldebestätigung.
- c. Die Nutzung ist nur Personen gestattet, die nicht an körperlichen Gebrechen leiden oder zu einer medizinischen Risikogruppe (z.B. Bluthochdruck, Herzerkrankungen, Osteoporose) gehören. Die Nutzung der Kartbahn ist ab 12 Jahren und einer Mindestkörpergröße von 1,45 m gestattet. Minderjährige dürfen die Kartbahn nur benutzen, wenn sie von ihrem gesetzlichen Vertreter begleitet werden. In diesem Fall ist der Vertreter zur gewissenhaften Ausübung der Aufsichtspflicht verpflichtet.

#### 3. Allgemeine Nutzungsregeln

- a. Grundsätzlich gilt auf dem gesamten Gelände des Fahrsicherheitszentrums die Straßenverkehrsordnung. Insbesondere gelten die Vorfahrtsvorschriften und die allgemeine Grundregel des § 1 Abs. 2 StVO, wonach derjenige der am Verkehr teilnimmt sich so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Zu diesem Zweck hat sich der Teilnehmer während jeder Veranstaltung im Fahrsicherheitszentrum diszipliniert und rücksichtsvoll zu verhalten.
- b. Teilnehmer von Motorsportveranstaltungen sind zu besonderen gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- c. Sofern bei Motorsportveranstaltungen und der Nutzung der Kartbahn von den Regeln der StVO abgewichen werden muss, wird auf die in der Ausschreibung aufgeführten Regelwerke verwiesen.
- d. Die Kartbahn gilt als Einbahnstraße. Sie ist nur in der durch Richtung zu befahren, die von der vom ADAC Südbaden e.V. eingesetzten Aufsichtsperson festgelegt wurde. Es gilt insbesondere auch das Rechtsfahrverbot. Überholt werden darf nur, wenn eine Gefährdung der anderen Teilnehmer ausgeschlossen werden kann. Nach Möglichkeit soll links überholt werden.
- e. Die Nutzung der Kartbahn wird von Erfüllungsgehilfen des ADAC Südbaden e.V. beaufsichtigt. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
- f. Bei Nutzung der Kartanlage ist Schutzkleidung zu tragen. Diese besteht aus:
  - i. Schutzhelm gemäß DMSB Helmbestimmungen im Kartsport sowie ECE 22/05
  - ii. Handschuhen
  - iii. Die Schutzkleidung wird dem Nutzer zur Verfügung gestellt. Aus Hygienegründen ist unter dem Helm eine Stoffhaube zu tragen.
- g. Die Nutzer der Anlage erkennen an, dass es sich hierbei um besonders risikoträchtige Tätigkeiten handelt und die Gefährdung vom ADAC Südbaden e.V. nur auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann. Sie nutzen die Anlagen auf eigenes Risiko

#### 4. Ausschluss von der Nutzung

Verletzt der Nutzer eine der Verhaltenspflichten, so kann er von der weiteren Nutzung der Anlage ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Ersatz der geleisteten Gebühren besteht. Dies gilt insbesondere, wenn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht Folge geleistet wird.

#### 5. Verhalten bei Unfällen und Schäden

- a. Unfälle oder Schäden am Fahrzeug, der Kartanlage oder etwaiger Schutzbekleidung sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- b. Sollte das Kart auf der Kartbahn zum Stillstand kommen, so darf der Fahrer das Kart nicht verlassen und muss durch Heben einer Hand eine Aufsichtsperson herbeirufen.

#### 6. Haftung für Pflichtverletzungen und Personen- und Sachschäden

- a. Der ADAC Südbaden e.V. kontrolliert die Anlagen des Fahrsicherheitszentrums, die Kartanlagen, von ihm gestellte Leihkarts und Schutzbekleidung regelmäßig auf etwaige Beschädigungen und Gefahrenquellen.
- b. Der ADAC Südbaden e.V. haftet für Schäden, die dem Teilnehmer durch schuldhaftes Nichterfüllen der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Schadensersatz ist hierbei für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden auf die Höhe der dreifachen Nutzungsgebühr beschränkt.
- c. Die Haftung des ADAC Südbaden e.V., seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch diese AGB nicht beschränkt. Durch diese AGB nicht beschränkt wird ferner die Haftung des ADAC Südbaden e.V. für Schäden beruhend auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ADAC Südbaden e.V., seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Liegt keiner der vorgenannten Fälle vor, ist die Haftung des ADAC Südbaden e.V. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung des ADAC Südbaden e.V. ausgeschlossen. Soweit die Haftung des ADAC Südbaden e.V. nach den vorstehenden Regelungen begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen des ADAC Südbaden e.V.
- d. Sofern ein Verstoß gegen die oben genannten Verhaltenspflichten bei der Schadensentstehung mitgewirkt hat, müssen sich die Nutzer diesen gem. § 254 BGB entgegenhalten lassen
- e. Sofern der Schaden einem Minderjährigen entstanden ist und bei der Schadensentstehung neben ein Verschulden des ADAC Südbaden e.V. (und seiner Erfüllungsgehilfen) noch das Verschulden des Aufsichtspflichtigen tritt, kann der ADAC Südbaden e.V. Regress beim Aufsichtspflichtigen in Höhe von dessen Verschuldensbeitrag nehmen (Gesamtschuldnerinnenausgleich).
- f. Der ADAC Südbaden e.V. haftet nicht für die durch Dritte oder andere Nutzer zugefügten Personen- bzw. Sachschäden.
- g. Für vom Nutzer verschuldete Sachschäden, die dem ADAC Südbaden e.V. entstehen, behält sich der ADAC Südbaden e.V. vor, selbst die erforderlichen Reparaturaufträge zu vergeben und die hieraus entstehenden Reparaturkosten vom Nutzer erstattet zu verlangen.

#### 7. Fotos und Filme

Die Nutzer der Anlage erklären ihr Einverständnis, dass der ADAC Südbaden e.V. Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen aufzeichnet. Der ADAC Südbaden e.V. ist berechtigt, unentgeltlich über dieses Material zu verfügen, insbesondere dieses zu Werbezwecken in Katalogen, Werbroschüren, Faltblättern, im Internet oder ähnlichen Publikationen zu verwenden. Den Teilnehmern stehen Ansprüche wegen der Aufzeichnung und deren Verwertung nicht zu. Sofern ein Teilnehmer mit der vorstehenden Regelung nicht einverstanden ist, kann er vor Beginn der Nutzung der Anlage ohne Angabe von Gründen schriftlich widersprechen.

#### 8. Datenschutz

Die vorgenannten Daten werden durch uns zum Zweck der Durchführung des Fahrsicherheitstrainings verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO, also die Anbahnung und Erfüllung von Verträgen. Weitere Datenschutzhinweise: [www.adac.de/suedbaden-infopflicht](http://www.adac.de/suedbaden-infopflicht) oder in unseren Geschäftsräumen.

#### 9. Gerichtsstandsvereinbarung und Rechtswahl

Es gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts. Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag, insbesondere bezüglich des Abschlusses, der Durchführung und der Beendigung, ist ausschließlicher Gerichtsstand Steißlingen. Soweit dies nicht zulässig ist, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

#### 10. Schriftformklausel und Salvatorische Klausel

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags insgesamt nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

Anlage SP1: Sperrzonenplan

